

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juni 1956	Nummer 64
-------------	---	-----------

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Landesregierung.

### B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

### C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 14. 6. 1956, Feuerschutzwoche im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2.—8. Juli 1956. S. 1346.

### D. Finanzminister.

### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

RdErl. 5. 6. 1956, Richtlinien des Landessiedlungsamtes Nordrhein-Westfalen für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im Lande Nordrhein-Westfalen (Neufassung). S. 1325/26.

### G. Arbeits- und Sozialminister.

### H. Kultusminister.

### J. Minister für Wiederaufbau.

### K. Justizminister.

## F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### Richtlinien des Landessiedlungsamtes Nordrhein-Westfalen für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im Lande Nordrhein-Westfalen (Neufassung) Vom 1. Juni 1956

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 5. 6. 1956 — VB 539

An Stelle der Finanzierungsrichtlinien vom 7. 10. 1952 (MBI. NW. S. 1503) erläßt das Landessiedlungsamt Nordrhein-Westfalen mit Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, die im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt ist, auf Grund des § 27 des Gesetzes über die Durchführung der Bodenreform und Siedlung in Nordrhein-Westfalen (BoRG) vom 16. Mai 1949 (GV. NW. S. 84) folgende

### Finanzierungsrichtlinien

## Finanzierungsrichtlinien

I N H A L T		
	Ziffer	Seite
A) <b>Allgemeines</b>	1— 7	1329
B) <b>Eigenleistungen, Kredite und Beihilfen</b>	8— 56	1330
Aufbringung der Verfahrenskosten	8	1330
Beschaffung von Fremdmitteln	9	1330
I. Eigenleistung des Siedlers	10— 12	1331
II. Kredite	13— 52	1331
1. Siedlerkredit	13— 17	1331
2. Zwischenkredit	18— 41	1332
Allgemeines	18— 26	1332
Ankaufskredit	27— 31	1333
Besiedlungskredit	32— 33	1334
Baukredit	34— 41	1334
3. Unterverteilung von Zwischenkrediten und Vorlasten	42— 47	1335
4. Bestimmungen für besondere Kreditarten	48— 52	1336
III. Beihilfen	53— 56	1337
C) <b>Leistungen der Siedler</b>	57— 75	1337
1. Neusiedler	57— 72	1337
2. Anliegersiedler	73— 75	1341
D) <b>Sicherung der Siedlerstellen</b>	76— 80	1341
E) <b>Verfahrensbestimmungen</b>	81— 93	1343
F) <b>Übergangs- u. Schlußbestimmungen</b>	94—100	1345

## A) ALLGEMEINES

### Gegenstand der Richtlinien

- 1) Gegenstand der Richtlinien bildet die Finanzierung der ländlichen Siedlung. Was als „ländliche Siedlung“ anzusehen ist, wird durch das Reichssiedlungsgesetz und die hierzu ergangenen Ergänzungsvorschriften sowie durch die Rechtsvorschriften des Bundes und Landes bestimmt. Nach Maßgabe dieser Rechtsvorschriften gehören hierher alle Maßnahmen, die unter Mitwirkung der Siedlungsbehörden mit dem Ziel durchgeführt werden, durch Errichtung neuer landwirtschaftlicher Betriebsstellen oder Vergrößerung bestehender Kleinbetriebe deutsche Familien auf dem Lande sesshaft zu machen und ihnen eine mit der Landwirtschaft verbundene Existenzgrundlage zu schaffen.

Die Finanzierung von Kauf und Pachtung bestehender Betriebe zur Eingliederung von Heimatvertriebenen und Flüchtlingen gem. § 42 BVFG erfolgt nach den hierüber ergangenen Sondervorschriften.

### Abgrenzung des Anwendungsbereiches dieser Richtlinien

- 2) Als förderungswürdige Maßnahmen der ländlichen Siedlung gelten:

a) Die Schaffung landwirtschaftlicher Vollerwerbsstellen. Dazu gehören in erster Linie bäuerliche Betriebe, die in der Regel die Größe eines Familienbetriebes nicht übersteigen sollen. Ihnen sind ferner unabhängig von der Stellengröße auch Spezialbetriebe, die einen besonderen Zweig pflanzlicher oder tierischer Erzeugung pflegen, zuzurechnen. Solche Betriebe können aber nur dann als ländliche Siedlerstellen angesehen und nach diesen Richtlinien finanziert werden, wenn durch den betriebenen Spezialzweig der Charakter eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht überdeckt wird.

b) Die Errichtung von landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen für Land- und Forstarbeiter, ländliche Handwerker sowie für sonstige nach den jeweils geltenden Vorschriften zugelassene Personen. Die Finanzierung einer Nebenerwerbsstelle nach diesen Richtlinien setzt voraus, daß die Stelle nach landwirtschaftlichen Grundsätzen bewirtschaftet wird und durch den hierbei erzielten Ertrag zusätzlich zu dem Einkommen aus dem Hauptberuf zu den Lebenshaltungskosten der Siedlerfamilie angemessen beiträgt. Zur Stelle muß so viel Wirtschaftsland gehören, daß ihre Bewirtschaftung als landwirtschaftliche Tätigkeit angesprochen werden kann. Die Eigentumsfläche muß nach Maßgabe des Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 2. 56 — Az.: V B 106 A — mindestens 1800 qm betragen.

Die Auslegung von Nebenerwerbsstellen darf nur dort erfolgen, wo dem Siedler auf längere Sicht die Möglichkeit geboten ist, einen Haupt- oder Zusatzberuf auszuüben. Vor Einleitung des Verfahrens ist festzustellen, ob eine genügende Anzahl geeigneter Bewerber mit gesichertem Haupterwerb vorhanden ist.

c) Die Hebung bereits bestehender landwirtschaftlicher Kleinbetriebe bis zur Mindestgröße eines selbständigen Familienbetriebes (Anliegersiedlung).

Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur werden nach diesen Richtlinien gefördert, wenn sie in Siedlungsmaßnahmen gem. den vorstehenden Bestimmungen a)–c) auslaufen.

### Grundsätze für den Einsatz öffentlicher Mittel

- 3) Die Verbindung der im Siedlungsverfahren angesetzten Familien mit Grund und Boden setzt voraus, daß mit der Zuweisung einer Siedlerstelle der Erwerber eine sichere wirtschaftliche Existenzgrundlage — bei Nebenerwerbsstellen in Verbindung mit dem Hauptberuf — und ein familiengerechtes Heim erlangt. Bei Gestaltung der Siedlerstellen sollen die neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse nach Möglichkeit ausgewertet werden.

Unbeschadet dieses Grundsatzes sind die Siedlerstellen sparsam und einfach zu gestalten. Die Baupläne müssen ggf. den späteren Ausbau, den der Siedler aus eigener Kraft vornehmen soll, erkennen lassen. Es ist Pflicht aller Stellen und Personen, die in behördlicher Eigenschaft, in der Fachberatung oder als Siedlungsträger am Einsatz öffentlicher Mittel mitwirken, diese verantwortungsbewußt zu verwenden und von jeder Einsparungsmöglichkeit Gebrauch zu machen. Das Eigenvermögen des Siedlers ist grundsätzlich zu Gunsten der Siedlungsmaßnahme auszuschöpfen. Der Siedler ist in jedem nur möglichem Ausmaß anzuhalten, durch Übernahme von Leistungen im Wege der Selbst-, Nachbar- und Gruppenhilfe zur Senkung der öffentlichen Mittel beizutragen.

Die Bewilligungsbehörde kann nach freiem Ermessen die Dringlichkeit der einzelnen Vorhaben in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie den volkswirtschaftlichen und soziologischen Nutzen der einzelnen Siedlungsmaßnahmen abwägen und aus solchen Gründen die Bereitstellung öffentlicher Mittel ablehnen.

### Siedlungsträger

- 4) Träger des Siedlungsverfahrens (Siedlungsunternehmer) können sein:

a) die vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen zugelassenen Siedlungsgesellschaften,

b) Selbstsiedler, sofern das Verfahren unter unmittelbarer Vermittlung des zuständigen Kulturamtes durchgeführt wird.

- 5) Die Mitwirkung der Landkreise bzw. kreisfreien Städte bei Auslegung von Nebenerwerbsstellen ohne Einschaltung einer zugelassenen Siedlungsgesellschaft regelt das Landessiedlungsamt.

### Verantwortlichkeit für die finanzielle Durchführbarkeit der Siedlungsverfahren

6) Die als Träger eingeschaltete Siedlungsgesellschaft ist für die finanzielle Durchführbarkeit des einzelnen Siedlungsverfahrens verantwortlich. Selbstsiedler haben dem Kulturamt die finanzielle Durchführbarkeit vor Einleitung des Verfahrens nachzuweisen.

7) Bau- und Aufschließungsmaßnahmen dürfen nur gefördert werden, wenn vor deren Beginn vom Siedlungsunternehmen der Bauplan sowie der vorläufige Finanzierungsplan (Finanzierungsübersicht) vorgelegt wurde und die Zustimmung der für die Kreditbewilligung zuständigen Behörde gefunden hat. Die Überführung einer bereits begonnenen Baumaßnahme in ein Siedlungsverfahren zum Zwecke der Erlangung von Krediten und Beihilfen der öffentlichen Hand ist nicht statthaft.

## B) EIGENLEISTUNGEN, KREDITE UND BEIHILFEN

### Aufbringung der Verfahrenskosten

8) Die Kosten der einzelnen Siedlungsmaßnahmen, z. B. Ankauf, Aufschließung, Bauten, Gebühren usw. (Verfahrenskosten), werden im allgemeinen aufgebracht:

- |  |               |
|--|---------------|
| a) durch Eigenleistungen (Barleistung und Selbsthilfe) des Siedlers,             | } Fremdmittel |
| b) durch Übernahme von Vorlasten,  |               |
| c) durch Aufnahme von Darlehen außerhalb des Verfahrens einschl. Aufbaudarlehen, |               |
| d) durch Leistungen anderer Stellen,   |               |
| e) durch Verfahrenseinnahmen,  |               |
| f) durch Gewährung von Siedlerkredit und von Beihilfen nach diesen Richtlinien.  |               |

### Beschaffung von Fremdmitteln

9) Siedlungsträger und Siedler sind verpflichtet, Fremdmittel zu beschaffen, soweit dies möglich und im Rahmen der tragbaren Belastung finanziell durchführbar ist.

## I. Eigenleistung des Siedlers

### Höhe und Zeitpunkt der Leistung

- 10) Bei Erwerb der Siedlerstelle hat der Siedler mindestens 10 v. H. des Stellenpreises anzuzahlen. Auf die Anzahlung ist der Betrag anzurechnen, der durch seine Mitarbeit bei Errichtung der Siedlerstelle erspart wird.

Der Selbstsiedler hat mindestens 10 v. H. der Verfahrenskosten in bar oder durch Selbsthilfe aufzubringen.

- 11) Wenn der Siedler unmittelbar vor Übernahme des Siedlergrundstücks einen Betrieb für eigene Rechnung bewirtschaftet hat, soll die Anzahlung mindestens 25 v. H. des Kaufpreises betragen. Dies gilt insbesondere, wenn bisherige Pächter des Siedlungsgrundstücks eine Siedlerstelle erhalten, sowie bei der Anliegersiedlung. Die für die Kreditbewilligung zuständige Behörde kann im Hinblick auf besondere familiäre und wirtschaftliche Verhältnisse der Herabsetzung der Anzahlung bis auf 10 v. H. zustimmen.

Die Voraussetzungen für eine solche Senkung der Anzahlung gelten bei Vertriebenen und Flüchtlingen, die Land zur Hebung ihrer Kleinbetriebe bis zur Mindestgröße eines Familienbetriebes erwerben, ohne weitere Begründung als erfüllt.

- 12) In einem von einer Siedlungsgesellschaft durchgeführten Verfahren ist die Anzahlung an diese spätestens bei Übernahme des Siedlergrundstücks zu leisten.

Der Selbstsiedler hat vor Einleitung des Siedlungsverfahrens dem zuständigen Kulturamt in geeigneter Form den Nachweis zu erbringen, daß er über die erforderlichen Eigenmittel verfügt.

## II. Kredite

### 1. Siedlerkredit

#### Gewährung von Siedlerkrediten

- 13) Soweit die Verfahrenskosten nicht durch Eigenleistungen des Siedlers, durch Fremdmittel und durch Verfahrenseinnahmen gedeckt werden, kann im Rahmen der Höchstsätze Siedlerkredit gewährt werden.
- 14) Der Siedlerkredit wird je nach Art des Siedlungsverfahrens entweder unmittelbar dem Siedler, insbesondere dem Selbstsiedler, als Einzelkredit oder der Siedlungsgesellschaft zunächst als Zwischenkredit bewilligt.

Der Einzelkredit soll nach Möglichkeit für den gesamten Siedlungsvorgang in einer Summe beantragt und bewilligt werden. Ist die Bewilligung in Teilkrediten erforderlich, so finden die Bestimmungen über die Bewilligung von Teil-Zwischenkrediten (Ziff. 18) entsprechende Anwendung.

Der Zwischenkredit wird nach Durchführung des Verfahrens auf die Siedler nach Maßgabe der Ziff. 42) bis 47) unterverteilt.

#### Ankaufskredit für Selbstsiedler

- 15) Einem Selbstsiedler kann, wenn er das Grundstück zum Zwecke der Durchführung des Siedlungsverfahrens käuflich erworben hat und soweit es unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage für die Durchführung des Siedlungsverfahrens erforderlich ist, auch nachträglich ein Ankaufskredit gewährt werden.

Im übrigen gelten von Anfang an die Bestimmungen für Neusiedler (Abschn. C 1):

#### Kredithöchstsätze

- 16) Für den Einzelkredit — bei Bewilligung von Teilkrediten ist die Gesamtsumme maßgebend — wie für den unterverteilten Zwischenkredit gelten folgende Höchstsätze:

##### a) bei Vollerwerbsstellen

Der Kredit darf das 50fache der aus der tragbaren Rente errechneten Jahresleistung (vgl. Ziff. 58) nicht übersteigen.

##### b) bei Nebenerwerbsstellen

Das Landessiedlungsamt setzt mit Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen und im Einvernehmen mit dem Finanzminister in besonderer Anordnung Höchstsätze für den Siedlerkredit fest.

##### c) bei Anliegersiedlung

Für den Ankauf von Anliegerland durch den Siedler selbst oder bei Verkauf von Anliegerland durch den Siedlungsträger darf der Kredit 75 v. H. des von der Siedlungsbehörde genehmigten Ankaufs- bzw. Verkaufspreises nicht übersteigen.

(Auf Ziff. 11 Satz 3 und Abs. 2) wird verwiesen.)

### Widerruf des Kredites

- 17) Der Anspruch auf Auszahlung eines bewilligten Kredites ist ohne Genehmigung der Bewilligungsbehörde nicht übertragbar. Ist die Durchführung eines Siedlungsvorhabens gefährdet oder wird der Kredit nicht bestimmungsgemäß verwendet, so hat die Bewilligungsbehörde den Kredit zu widerrufen und zu verlangen, daß bereits ausgezahlte Kreditbeträge — ggf. mit Zinsen — zurückgezahlt werden. Das gleiche gilt, wenn die Durchführung des Verfahrens von der Siedlungsgesellschaft ungerechtfertigt verzögert wird.

## 2. Zwischenkredit

### Allgemeines

#### Zwischenkredite für Siedlungsgesellschaften

- 18) Wird das Siedlungsverfahren von einer Siedlungsgesellschaft durchgeführt, so kann ihr der Siedlerkredit in Form des Zwischenkredites gewährt werden.

Der Zwischenkredit darf unbeschadet der vorläufigen Bewilligung von Teilzwischenkrediten nach Maßgabe der Ziff. 27) bis 41) die Höchstgrenze (Summe der Siedlerkredite nach Ziff. 16) nicht übersteigen. Sobald erkennbar wird, daß die Summe der Teilkredite die Höchstgrenze überschreitet, ist ein Ausgleich durchzuführen.

#### Art des Zwischenkredites

- 19) Der Zwischenkredit kann für folgende Maßnahmen Verwendung finden:

Ankauf,  
Besiedlung,  
Baukosten.

#### Gesamtdarlehen

- 20) Soweit zu Beginn des Verfahrens die Deckung der entstehenden Kosten übersehen werden kann, ist der Zwischenkredit in einem Gesamtdarlehen zu gewähren, dessen Höhe sich aus den nachfolgenden Vorschriften über die einzelnen Verwendungszwecke nach Absetzung der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Fremdmittel und der Eigenleistung bestimmt.

#### Laufzeit des Zwischenkredites

- 21) Der Zwischenkredit wird der Siedlungsgesellschaft auf die Dauer von höchstens drei Jahren, gerechnet von der Auszahlung des ersten Teilbetrages ab, zur Verfügung gestellt. In begründeten Fällen kann die Laufzeit des Kredites durch die für die Bewilligung zuständige Stelle — ggf. unter Änderung der Kreditbedingungen — anders befristet werden.

#### Verzinsung

- 22) Der Zwischenkredit ist für die Siedlungsgesellschaft bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von dem auf die Auszahlung des ersten Teilbetrages folgenden Vierteljahresersten ab, zinslos. Unbeschadet einer abweichenden Regelung nach Ziff. 21) ist er nach Ablauf der drei Jahre mit 4 v. H. zu verzinsen. Die Verpflichtung der Siedlungsgesellschaft zur Bezahlung der Zwischenkreditzinsen ruht anteilig, soweit die Siedler im Genuß von Frei- und Schonjahren sind.

Die Zinsfreiheit gemäß dem vorstehenden Absatz gilt nicht für Ankaufskredite zum Erwerb von Land, das außerhalb des Siedlungsverfahrens (durch Barverkauf oder in ähnlicher Weise) verwertet wird. Gleiches gilt für Bau- und Besiedlungskredite, die zur Durchführung von Maßnahmen auf solchem außerhalb des Siedlungsverfahrens verwerteten Land bewilligt worden sind. Diese Zwischenkredite — ggf. der auf das außerhalb des Siedlungsverfahrens verwertete Land entfallende Teil der Zwischenkredite — sind von dem auf die Auszahlung nachfolgenden Monatsersten ab mit 4 v. H. zu verzinsen. Ergibt sich die Verwertung erst in einem späteren Zeitpunkt, so sind die Zinsen von dem vorstehenden Stichtag ab nachträglich zu errechnen und werden mit dem auf das Verwertungsgeschäft nachfolgenden Monatsersten zur Bezahlung fällig.

#### Sicherstellung

- 23) Der Zwischenkredit ist grundsätzlich auf den Siedlungsgrundstücken dinglich zu sichern. Die Sicherung soll durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld erfolgen.
- 24) Ist die Auszahlung des Zwischenkredites an das Siedlungsunternehmen besonders dringlich, so kann die Auszahlung erfolgen, bevor die Grundschuld im Grundbuch eingetragen ist. Erforderlich ist aber, daß das Siedlungsunternehmen die Eintragung der Grundschuld unwiderruflich bewilligt hat und die Durchführung des Siedlungsverfahrens als gesichert anzusehen ist.

#### Ermäßigung bei Wertminderungen

- 25) Der Zwischenkredit soll anteilig herabgesetzt und zurückgezahlt werden bei Veräußerung von Teilen der Siedlungsflächen gegen Barzahlung oder bei Wertminderungen des Siedlungsobjektes während des Siedlungsverfahrens, die durch Veränderung der Substanz erfolgen und einen Gesamtwert von 5000,— DM übersteigen. Für die Verwertung von Erzeugnissen, Bestandteilen, Früchten oder Zubehör gilt dies nicht, soweit sie in den Grenzen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung bei der Durchführung des Siedlungsverfahrens vorgenommen wird. Aberäußerungen und Wertminderungen, die eine anteilige Rückzahlung nach sich ziehen, hat die Siedlungsgesellschaft der Kreditbewilligungsstelle anzuzeigen. Diese entscheidet über die Höhe des Betrages, der zurückzuzahlen ist und über die Art der Verrechnung.

#### Muster-Schuldurkunde

- 26) Für das Schuldverhältnis gelten im übrigen die weiteren Bestimmungen der Muster-Schuldurkunde für Zwischenkredite, die vom Landessiedlungsamt vorgeschrieben wird.

#### Ankaufskredit

##### Zweckbestimmung

- 27) Ankaufskredit kann gewährt werden, um
- Siedlungsland zu erwerben,
  - Hypotheken und sonstige Lasten auf den Siedlungsgrundstücken abzustößen,
  - Inventar und Vorräte zur Führung der Zwischenwirtschaft auf den Siedlungsflächen zu beschaffen und zu ergänzen.

##### Höhe des Ankaufskredites

- 28) Der Ankaufskredit kann — vorbehaltlich der nachfolgenden Abweichungen — bis zur Höhe von 90 v. H. des Kaufpreises gewährt werden, wehn das Erwerbsgeschäft von der zuständigen Siedlungsbehörde genehmigt worden ist.
- 29) In dringenden Fällen kann die Bewilligungsbehörde der Siedlungsgesellschaft schon vor Genehmigung des Erwerbsgeschäftes einen Ankaufskredit zur Verfügung stellen. Dieser ist zurückzuzahlen, wenn die Genehmigung des Erwerbsgeschäftes versagt wird und nachträglich mit 4 v. H. vom Tage der Auszahlung ab zu verzinsen.

- 30) Bei Verwendung des Siedlungslandes für die unter Ziff. 11) angeführten Maßnahmen soll die Kredithöhe 75 v. H. des Kaufpreises nicht übersteigen. Bei der Siedlung vom Hofe aus zu Gunsten eines Familienangehörigen soll der Ankaufskredit 50 v. H. des Schätzwertes nicht übersteigen. Soweit die Differenz nicht durch erhöhte Anzahlung gedeckt werden kann, soll in entsprechender Höhe eine Kaufpreisrestforderung des veräußernden Grundeigentümers stehen bleiben. Falls sich bei Erwerb des Landes die Verwendung noch nicht überblicken läßt, kann der Zwischenkredit in der durch Ziff. 28) bestimmten Höhe gewährt werden. Der Siedlungsträger ist aber verpflichtet, entsprechend der erzielten höheren Anzahlung den Zwischenkredit anteilig zurückzuzahlen.

#### Errechnung des Kreditbetrages

- 31) Bei Errechnung des Kreditbetrages sind die stehbleibenden dinglichen Belastungen vom Kaufpreis abzuziehen, desgleichen die von dem Verkäufer gestundeten Restkaufgelder.

#### Besiedlungskredit

##### Begriffsbestimmung

- 32) Zur Deckung der Verfahrenskosten abzüglich der Kosten für den Landerwerb, der Baukosten und der Besiedlungsgebühr kann ein Besiedlungskredit bis zu 90 v. H. gewährt werden. Er ist insbesondere zu verwenden für Maßnahmen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Stromversorgung, des Straßen- und Wegebauwes, der Obstbaumpflanzungen, der äußeren Gestaltung der Siedlung, gemeinschaftlicher und genossenschaftlicher Anlagen, zur Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse usw.

#### Auszahlung des Besiedlungskredites

- 33) Die Auszahlung des Besiedlungskredites erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen Ziff. 41). Voraussetzung für die Auszahlung der zweiten Rate ist eine Erklärung der Siedlungsgesellschaft, daß die Maßnahme ordnungsgemäß durchgeführt und die erste Rate bestimmungsgemäß verwendet ist. Die letzten 10 v. H. des bewilligten Kredites gelangen nach Genehmigung des endgültigen Finanzierungsplanes zur Auszahlung.

#### Baukredit

##### Grundsätze für die Durchführung von Baumaßnahmen

- 34) Zur Errichtung von Bauten auf den Siedlerstellen werden Baukredite gewährt.
- Die Bauten sind betriebswirtschaftlich zweckmäßig und so sparsam wie möglich zu errichten.

##### Festsetzung von Bautypen

- 35) Das Landessiedlungsamt kann Bestimmungen über die bebaute Fläche und den umbauten Raum der Wohn- und Wirtschaftsgebäude treffen, Typenpläne für die einzelnen Siedlungsarten und Stellengrößen vorschreiben und Kredithöchstsätze unter Berücksichtigung der jeweiligen Baukosten und der hierfür maßgeblichen besonderen Umstände festsetzen.
- 36) Wenn ein Siedler durch Einsatz von Eigenkapital schon bei Errichtung der Siedlungsbauten die Erreichung einer späteren Ausbaustufe ermöglicht, kann der für eine normale Bauausführung vorgesehene Kredit unvermindert bewilligt werden. Im übrigen ist nach dem Grundsatz vorzugehen, daß der Siedler vor Inanspruchnahme von Krediten der öffentlichen Hand grundsätzlich sein Vermögen für die Durchführung des Siedlungsvorhabens einzusetzen hat.
- 37) Müssen ausnahmsweise Neubauten für Stellen in einer über 15 ha hinausgehenden Größe oder mit besonderen Betriebserfordernissen errichtet werden, die umfangreichere Gebäude benötigen, so wird der Baukredithöchstsatz vom Landessiedlungsamt im Einzelfalle festgesetzt.

**Sonderbaukredite**

- 38) Macht die vorgesehene wirtschaftliche Nutzung der Siedlerstelle besondere bauliche Einrichtungen notwendig, so können hierfür Sonderbaukredite zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für Spezialbetriebe, soweit Zusatzbauten erforderlich werden, die über das normale Bauprogramm für den betreffenden Betriebszweig (z. B. Errichtung eines zweiten oder weiteren Warmhauses für einen Gärtnerbetrieb) hinausgehen, ferner für Nebenerwerbsstellen, auf denen auch der Hauptberuf ausgeübt wird (Gastwirtschaften, Lebensmittelgeschäfte, handwerkliche Betriebe u. ä.). Die Höhe der Sonderbaukredite wird von Fall zu Fall vom Landessiedlungsamt festgesetzt. Die tragbare Belastung für solche Investitionen ist vom Kulturrat unter Berücksichtigung des dadurch erzielbaren Mehreinkommens — ggf. gestützt auf Gutachten der in Frage kommenden Fachstellen — gesondert festzusetzen. Die Sonderbaukredite sind mit 4 v. H. jährlich zu verzinsen. Die Tilgung richtet sich nach der festgestellten tragbaren Belastung, soweit sie durch die Verzinsung nicht ausgeschöpft wird, soll aber mindestens jährlich 2 v. H. vom ursprünglichen Kapital zuzüglich ersparter Zinsen betragen.

**Kredite für Umbauten, Beleihung von Altgebäuden**

- 39) Auf den Siedlungsobjekten vorhandene Altgebäude sind weitgehend und auf das sparsamste durch Um- und Ergänzungsbauten zu verwerten. Die hierfür benötigten Kredite sollen geringer sein, als die für Neubauten. Bei der Kreditunterverteilung kann Siedlern, deren Stellen unter Verwendung von Altgebäuden ausgelegt sind, das Restkaufgeld zu den gleichen Bedingungen wie bei Neubaustellen gestundet werden.

**Deckung von Mehrwerten bei Altgebäuden**

- 40) Lassen sich die vorhandenen Altgebäude zweckmäßig nur in der Weise verwerten, daß Höfe entstehen, deren Gebäudewert den zum Vergleich heranzuziehenden Baukostensatz der entsprechenden Stellenart übersteigt, so sollen die Erwerber solcher Stellen den Wertunterschied durch eine erhöhte Anzahlung aus Eigenkapital decken. Hierbei ist der Taxwert der Altgebäude aus dem Nutzwert abzuteilen.

**Auszahlung des Baukredites**

- 41) Der Baukredit ist in der Regel in folgenden Abschnitten auszuzahlen:
- $\frac{9}{10}$  vor Baubeginn nach Genehmigung des Bau- und Bepflanzungsplanes durch die Siedlungsbehörde,
  - $\frac{3}{10}$  nach Rohbauabnahme, ersatzweise auf Grund der Erklärung der Siedlungsgesellschaft, daß die Gebäude im Rohbau ordnungsmäßig erstellt sind und die Rohbauabnahme beantragt ist,
  - $\frac{1}{10}$  nach Beendigung der Baumaßnahme und Gebrauchsabnahme.

**3. Unterverteilung von Zwischenkrediten und Vorlasten****Durchführung der Unterverteilung**

- 42) Solange bei der Lage auf dem Kapitalmarkt die Ablösung der Zwischenkredite durch ein Kreditinstitut nicht möglich ist, sind die übernommenen Vorlasten und der von der Bewilligungsbehörde gewährte Zwischenkredit und weitere zur Zwischenfinanzierung verwendete Kredite auf die Siedlerstellen und die sonstigen Flächen unterzuverteilen.

Die Unterverteilung soll im Interesse des Siedlungsträgers und des Siedlers in einem möglichst frühen Zeitpunkt nach Genehmigung des endgültigen Finanzierungsplanes erfolgen. Sie muß spätestens bis zum Ende der Laufzeit des Zwischenkredites (Ziff. 21) durchgeführt sein.

Die Siedlungsgesellschaft hat dem Kulturrat einen Unterverteilungsplan mit Stellen- bzw. Rentengutsnachweisung einzureichen. Das Kulturrat prüft, ob die Höchstsätze bei den einzelnen Siedlerstellen eingehalten sind und ob die den Siedlern gestundeten Restkaufgelder durch die unterverteilten Kredite gedeckt sind.

- 43) Der von der Siedlungsgesellschaft eingereichte Unterverteilungsplan bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch die Bewilligungsbehörde. Mit der Bestätigung ist der Unterverteilungsplan samt Nachweisungen verbindliche Grundlage für die Festsetzung der vom Siedler aufzubringenden Leistungen.

**Zurückzahlung nicht gedeckter Zwischenkredite**

- 44) Die Siedlungsgesellschaft hat den Teil des Zwischenkredites, der nicht im Wege der Unterverteilung auf die Siedler übergeht, zurückzuzahlen. Der zurückzuzahlende Betrag wird mit dem auf das Eintreten des Siedlers in das Schuldverhältnis nachfolgenden Quartalsersten fällig und ist vom Tage der Auszahlung an mit 4 v. H. zu verzinsen, es sei denn, daß nach diesen Bestimmungen rückwirkend eine Beihilfe bewilligt wird, die mit dem Zwischenkredit verrechnet werden kann.

**Auffüllungskredit**

- 45) Ergeht sich bei der Unterverteilung der Zwischenkredite, daß diese von der Siedlungsgesellschaft nicht in voller Höhe der zulässigen Restkaufgelder in Anspruch genommen wurden, so ist auf Antrag in Höhe der Differenz ein Auffüllungskredit zu bewilligen.

**Entlassung der Siedlungsgesellschaft aus der Haftung**

- 46) Vom Beginn des Kalendervierteljahres ab, das auf die Unterverteilung des Zwischenkredites auf die einzelnen Siedlerstellen folgt, tritt der Siedler mit dem auf seine Stelle entfallenden Betrag als Schuldner in das Kreditverhältnis ein. Die Siedlungsgesellschaft haftet von diesem Zeitpunkt ab neben dem Siedler als selbstschuldnerischer Bürge. Diese Haftung endet, sobald der Siedler als Eigentümer im Grundbuch eingetragen und eine Hypothek für das Restkaufgeld bestellt ist.

**Vorlasten**

- 47) Sofern auf dem Siedlungsobjekt ruhende Vorlasten anteilig übernommen werden sollen, ist deren Unterverteilung in sinnemäßiger Anwendung der vorstehenden Vorschriften der Ziff. 42) bis 44) vorzunehmen. Hierbei ist, wenn nicht eine Vereinbarung mit dem Gläubiger getroffen werden kann, nach den Bestimmungen des § 1, Abs. 2) und 3) des Ergänzungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz v. 4. Januar 1935 vorzugehen.

**4. Bestimmungen für besondere Kreditarten****Kredite für Anliegersiedler****Zweck und Begrenzung des Anliegersiedlungskredites**

- 48) Für Flächen, die zur Hebung bestehender Kleinbetriebe dienen, kann dem Anliegersiedler ein Ankaufskredit gewährt werden. Er soll grundsätzlich 75 v. H. des Kaufpreises der Zukauffläche nicht übersteigen (vgl. Ziff. 16 c).

**Baukredite für Anliegersiedler**

- 49) Wird infolge der Landzulage eine Vergrößerung der vorhandenen Wirtschaftsgebäude, deren Kosten vom Anliegersiedler nicht aufgebracht werden können, unvermeidbar, so kann dem Anliegersiedler ein Baukredit bis zu 75 v. H. der entstehenden Aufwendungen einschließlich der Eigenleistungen gewährt werden. Der Wert der Eigenleistungen wird dem Siedler gem. Ziff. 10) angerechnet. Der Kreditbetrag darf den der Baumaßnahme entsprechenden Anteil am Baukostenhöchstsatz bei Neusiedlungen nicht übersteigen.

**Einrichtungsdarlehen****Zweckbestimmung**

- 50) Das Einrichtungsdarlehen dient dazu, dem Siedler die erste Einrichtung seiner Siedlerstelle zu erleichtern, insbesondere das fehlende Inventar zu beschaffen und die Anzahlung zu ergänzen. Den Erwerb von Resthöfen, die diese bereits vor der Zuteilung im Siedlungsverfahren bewirtschaftet haben, soll grundsätzlich ein Einrichtungsdarlehen zur Aufbringung der Anzahlung nicht gewährt werden.

**Kreditvoraussetzungen**

- 51) Ein Einrichtungsdarlehen soll nur bewilligt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Der Siedler muß die Gewähr dafür bieten, daß er auf seiner Stelle trotz der zusätzlichen Belastung durch das Einrichtungsdarlehen, dessen Jahresleistung über die tragbare Rente hinaus erhoben wird, sein wirtschaftliches Fortkommen findet.
  - b) Die vom Siedler erworbene Stelle muß nach Größe und Betriebsform der Arbeitskraft seiner Familie und seinen finanziellen Kräften, bei Heimatvertriebenen auch unter Berücksichtigung der ihnen von dritter Seite zur Verfügung gestellten Finanzierungshilfen, entsprechen.

**Höhe des Darlehens**

- 52) Die Höhe des Einrichtungsdarlehens ist, soweit es für Inventarbeschaffung beantragt wird, an Hand des Inventarisierungsplanes, der vom Siedlungsträger im Benehmen mit der Landwirtschaftskammer aufgestellt wird, unter Berücksichtigung der Eigenmittel des Siedlers und sonstiger Finanzierungshilfen (z. B. landwirtschaftliche Aufbaudarlehen) zu ermitteln.

**III. Beihilfen****Ausschöpfung zinsloser und zinsgünstiger Kreditmittel**

- 53) Die finanzielle Förderung der Siedlungsvorhaben soll in erster Linie durch die Bereitstellung zinsgünstiger und zinsloser Kreditmittel, deren Tilgungsbedingungen auf die Leistungskraft des Siedlers abgestellt werden, erfolgen (vgl. Ziff. 61).

**Beihilfen für Nebenerwerbsstellen**

- 54) Bei Auslegung von Nebenerwerbsstellen kommt eine Beihilfengewährung nicht in Betracht.

**Beihilfen für Vollerwerbsstellen**

- 55) Falls der vorläufige Finanzierungsplan in einem Siedlungsverfahren zur Errichtung von Vollerwerbsstellen einen durch die Verfahrenseinnahmen nicht zu deckenden Verlust aufweist, so kann eine allgemeine Verfahrensbeihilfe zur Abdeckung des unrentierlichen Teils der Kosten bewilligt werden.

In Verfahren, in denen außer Vollerwerbsstellen noch andere Siedlungsmaßnahmen zur Durchführung kommen, kann eine allgemeine Verfahrensbeihilfe in sinngemäßer Anwendung der Vorschrift der Ziff. 55) Abs. 1) nur auf den ggf. zu schätzenden Kostenanteil, der auf die Vollerwerbsstellen entfällt, bewilligt werden.

**Beihilfen bei Anliegersiedlung u. ä.**

- 56) Für Maßnahmen, durch die Land unverändert von dem Siedler übernommen wird, wie es z. B. überwiegend in der Anliegersiedlung geschieht, wird eine solche Verfahrensbeihilfe nicht gewährt. Die Teilung oder Zusammenlegung von Grundstücken gilt nicht als Veränderung im Sinne dieser Vorschrift.

**C) LEISTUNGEN DER SIEDLER****1. Neusiedler****Belastungsgrenze**

- 57) Die Jahresleistung, die zur Verzinsung und Tilgung des Siedlerkredites — ggf. einschließlich Vorlasten — aufzubringen ist, darf die „tragbare Belastung“ nicht übersteigen.

Bei Vollerwerbsstellen ist die tragbare Belastung derjenige Jahresbetrag, der aus der Siedlerstelle von dem Siedler im Normalfall nachhaltig zur Verzinsung und Tilgung der im Siedlungsverfahren übernommenen Kredite aufgebracht werden kann (tragbare Rente). Sie wird von den Landeskulturbehörden unter Berücksichtigung der Boden- und Klimaverhältnisse, der inneren und äußeren Verkehrslage und der Absatzverhältnisse festgesetzt.

Bei Nebenerwerbsstellen wird die tragbare Belastung auf Grund

1. des erzielbaren Ertrages der Wirtschaftsfläche,
  2. des Nutzungswertes der Siedlerwohnung und ggf. einer Einliegerwohnung
- festgesetzt.

Bei der Bemessung des Nutzungswertes der Wohnungen sind die für gleichartige Wohnungseinheiten ortsüblich geltenden Richtmieten des sozialen Wohnungsbauens zu Grunde zu legen. Im übrigen sind die Einkommensverhältnisse der Siedler aus dem Hauptberuf in angemessenen Grenzen zu berücksichtigen. Soweit die sich daraus ergebende tragbare Belastung für den Schuldendienst der Siedlerkredite erforderlichen Betrag übersteigt, ist eine entsprechende höhere Tilgung des Siedlerkredites festzusetzen.

**Stellenpreis**

- 58) Der vom Siedler für die übernommene Stelle zu zahlende Kaufpreis wird grundsätzlich aus den aufgewendeten Verfahrenskosten abzüglich der Verfahrenseinnahmen und ggf. einer Verfahrensbeihilfe, soweit diese nach den Richtlinien zulässig ist, abgeleitet. Abweichungen sind mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig, wenn der unter Zugrundelegung der Kosten errechnete Stellenpreis im Vergleich mit ähnlichen Objekten eine ungerechtfertigte Vergünstigung des Siedlers darstellen würde.

Bei Vollerwerbsstellen darf der Stellenpreis das 50fache der aus der tragbaren Rente errechneten Jahresleistung zuzüglich der Anzahlung nicht übersteigen.

**Belegung des Stellenpreises**

- 59) Soweit der Stellenpreis nicht durch die Anzahlung des Siedlers, die mindestens in der durch Ziff. 10) und 11) i. Verb. mit Ziff. 40) bestimmten Höhe geleistet werden muß, durch weitere Eigenleistungen oder durch Fremdmittel (vgl. Ziff. 8) gedeckt wird, kann durch Unterverteilung der Zwischenkredite oder durch unmittelbare Bewilligung ein Siedlerkredit im Rahmen der gegebenen Höchstsätze gewährt werden.

**Beleihungswert**

- 60) Der Beleihungswert der von Siedlungsgesellschaften errichteten Siedlerstellen beträgt 90 v. H. des von der Bewilligungsbehörde genehmigten Stellenpreises.

Bei Selbstsiedlern beträgt der Beleihungswert 90 v. H. des Grundstückswertes und der von der Siedlungsbehörde anerkannten Bau- und Besiedlungskosten unter Anrechnung der Selbsthilfearbeiten.

Bei Selbstsiedlern gelten die Ziff. 58) und 59) sinngemäß.

**Bedingungen des Siedlerkredites**

- 61) Für den Siedlerkredit gelten folgende Bedingungen:

- a) Für Heimatvertriebene und Flüchtlinge:

Der Kredit ist zinsfrei und mit jährlich 4 v. H. zu tilgen. Der Tilgungssatz kann durch die Bewilligungsbehörde bis auf jährlich 2 v. H. herabgesetzt werden, soweit eine höhere Leistung die tragbare Belastung übersteigen würde.

- b) Für sonstige Siedler:

Der Kredit ist mit jährlich 1 v. H. zu verzinsen und mit 3 v. H. zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen. Der Tilgungssatz kann durch die Bewilligungsbehörde bis auf jährlich 1 v. H. herabgesetzt werden, soweit eine höhere Leistung die tragbare Belastung übersteigen würde.

Die Anpassung der Jahresleistung an die tragbare Belastung soll entsprechend den Verhältnissen des Einzelfalles durch Senkung des Tilgungssatzes in Stufen von 0,25 v. H. erfolgen.

**Sonderbedingungen für Land- und Forstarbeiter**

- 62) Bei der Errichtung von Nebenerwerbsstellen für Land- und Forstarbeiter kann an Stelle eines Teilbetrages von 5000,— DM des Siedlerkredites eine unter gewissen Voraussetzungen rückforderbare Beihilfe in gleicher Höhe gewährt werden. Die Beihilfe

ist nicht rückforderbar, solange der Siedler den Beruf eines Land- oder Forstarbeiters ausübt. Wenn der Siedler den Nachweis erbringt, daß er seit Beziehen der Siedlerstelle den Beruf als Land- oder Forstarbeiter durch mindestens 10 Jahre ausgeübt hat, gilt die Beihilfe als endgültig bewilligt. Im Falle der Übertragung der Siedlerstelle auf einen Rechtsnachfolger, der mit dem Ersterwerber in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist, ist die anrechenbare Zeit, durch welche der Beruf als Land- oder Forstarbeiter vom Erst- oder Zweiterwerber ausgeübt wurde, zusammenzurechnen. In anderen Fällen der Rechtsnachfolge sind die Voraussetzungen für die Belassung der Beihilfe nur gegeben, wenn der Zweiterwerber selbst die vorgeschriebene Zeit als Land- oder Forstarbeiter berufstätig gewesen ist.

Diese Vergünstigung kommt nur für Siedler in Betracht, die in einem landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder forstwirtschaftlichen Betrieb gegen Lohn als Arbeiter hauptberuflich tätig sind und auf Grund ihrer Berufstätigkeit der Versicherungspflicht in der Invalidenversicherung (Reichsversicherungsordnung, IV. Buch) unterliegen.

- 63) Im Falle des Berufswechsels während der in Ziff. 62) angegebenen Frist ist die Beihilfe zurückzuzahlen und von dem auf den Berufswechsel folgenden Vierteljahresersten ab zu den Bedingungen des Siedlerkredites gem. Ziff. 61) zu verzinsen und zu tilgen. Der Siedler oder dessen Rechtsnachfolger ist verpflichtet, einen Berufswechsel dem Kreditgeber anzuzeigen. Die Überwachung obliegt der den Siedlerkredit verwaltenden Bank.

#### Sonderbedingungen für Forstgrundstücke

- 64) Wenn zur Siedlerstelle ein Waldgrundstück gehört, so ist für dieses und den landwirtschaftlichen Teil der Siedlerstelle die tragbare Rente getrennt zu ermitteln.

Der Kaufpreis des Waldgrundstückes ist in der Regel getrennt nach Bodenwert und aufstehendem Holz auszuweisen.

Der für den Erwerb des Waldgrundstückes zulässige Kredit wird in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen Ziff. 27) bis 31) festgesetzt.

Abweichend von der Ziff 61) wird die Tilgung des auf das Waldgrundstück entfallenden unterverteilten Zwischenkredites in der Weise geregelt, daß der werbungskostenfreie Ertrag aus der Zwischennutzung mit mindestens 90 v. H. für die Kreditrückzahlung zu verwenden ist; im Zeitpunkt der Endnutzung wird der noch bestehende Kreditbetrag zur Rückzahlung fällig. Die Höhe der aus der Zwischennutzung zur Verfügung stehenden Beträge sowie der Zeitpunkt der planmäßigen Endnutzung (Hiebreife des Bestandes) ist bei Eingehung des Kreditverhältnisses auf Grund eines forstlichen Gutachtens festzustellen. Der Schuldner ist verpflichtet, vor dem Zeitpunkt der planmäßigen Endnutzung erfolgte Kahlschläge oder eine die normale Zwischennutzung übersteigende Durchforstung dem Kreditgeber anzuzeigen.

#### Frei- und Schonjahre

- 65) Die Bewilligungsbehörde kann dem Siedler ein Frei- und ein Schonjahr bewilligen. Wird bei Auslegung von Vollerwerbsstellen festgestellt, daß sich die Wirtschaftsflächen bei Übernahme durch den Siedler in einem besonders schlechten Kulturzustand befinden, so kann die Bewilligungsbehörde zwei Freijahre und ein Schonjahr gewähren. Bei Neusiedlungen auf Rodungsland, Moor- und Odland kann die Zahl der Frei- und Schonjahre bis auf fünf Jahre ausgedehnt werden. Bei Moorsiedlungen ist im Anschluß daran die Gewährung von höchstens drei weiteren Schonjahren möglich.

Während der Freijahre sind von dem Siedler Leistungen nicht zu erbringen.

Während der Schonjahre ermäßigt sich die Tilgung insoweit, daß nur die Hälfte der Jahresleistung aufzubringen ist. Für Leistungen auf übernommene Vorlasten kann während der Frei- und Schonjahre ein Zuschuß gewährt werden.

Die Laufzeit der Frei- und Schonjahre beginnt mit dem der Stellenübergabe nachfolgenden Quartalsersten.

Selbstsiedler sind — unbeschadet der Bestimmungen über die Frei- und Schonjahre — bis zu dem auf die Stellenübergabe folgenden Vierteljahresende von Leistungen aus dem Siedlerkredit befreit.

#### Aufteilung der Siedlerleistung auf Zinsen und Tilgung

- 66) Die Siedlungsgesellschaften sollen Vorsorge treffen, daß die Siedler nach Ablauf der Freijahre, auch wenn in diesem Zeitpunkt die Unterverteilung noch nicht erfolgt ist, die ihnen obliegenden Zahlungen an die mit der Verwaltung der Siedlerkredite betraute Geldanstalt leisten. Soweit die zu erbringende Jahresleistung richtliniengemäß auf Tilgung entfällt, ist diese ohne Rücksicht auf eine weiterlaufende Verzinsung des vom Siedlungsträger geschuldeten Zwischenkredites den Siedlern gutzubringen.

#### Zahlstelle, Zahlungstermin

- 67) Im übrigen regelt sich die Abwicklung des Schuldverhältnisses, insbesondere soweit es sich um die Zahlstelle, Zahlungstermine, vorzeitige Fälligkeitstellung u. ä. handelt, nach der vom Landessiedlungsamt genehmigten Muster-Schuldurkunde.

#### Sicherung der Siedlerkredite

- 68) Die Siedlerkredite sind durch Bestellung von brieflosen Hypotheken zu Gunsten des Gläubigers an erster Stelle, sofern Vorlasten bestehen im Range nach den Vorlasten dinglich zu sichern.

#### Ablösung der unterverteilten Kredite durch Bankkredit

- 69) Siedlungsgesellschaften und Siedler müssen sich verpflichten, in die Ablösung der unterverteilten Kredite bzw. Siedlerkredite durch Dauerkredit eines Kreditinstitutes nach Weisung des Landessiedlungsamtes einzuwilligen und die hierfür notwendigen Erklärungen abzugeben, wenn dadurch weder in der Jahresbelastung des Schuldners noch in der Laufzeit des Darlehens eine Verschlechterung für den Siedler eintritt, oder wenn eine vom Kulturamt festgesetzte Erhöhung der Leistungen durch eine entsprechende nach den Kreditbestimmungen zu errechnende Verkürzung der Laufzeit des Darlehens ausgeglichen wird.

#### Vorlasten

- 70) Hat der Siedler Vorlasten in Anrechnung auf den Kaufpreis zu übernehmen, so ist der Siedler verpflichtet, die dem Gläubiger zustehenden Bedingungen anzuerkennen und ihre Eintragung im Grundbuch zu bewilligen. Er hat aber im Verhältnis zum Lande Nordrhein-Westfalen auch auf diese Kredite nur dieselbe prozentuale Zins- und Tilgungsleistung wie für den Siedlerkredit zu erbringen. Soweit die dem Gläubiger geschuldete Leistung höher liegt, wird sie insoweit vom Landessiedlungsamt durch Gewährung von Zuschüssen verbilligt. Dies gilt nicht bei der Siedlung vom Hofe aus zu Gunsten eines Familienangehörigen.

Soweit Vorlasten vor Ablauf der Laufzeit der tragbaren Rente getilgt sind, ist der Siedler verpflichtet, die für ihn entstandene Eigentümergrundschild an das Landessiedlungsamt oder die von diesem bezeichnete Stelle abzutreten oder löschen zu lassen und auf Verlangen zu Gunsten des Landes Nordrhein-Westfalen die Eintragung einer Tilgungshypothek, deren Jahresleistung sich nach den gleichen Bedingungen wie für den Siedlerkredit errechnet, zu bewilligen.

#### Kreditbedingungen für Einrichtungsdarlehen

- 71) Das Einrichtungsdarlehen ist zinsfrei. Es ist jährlich mit 4 v. H. außerhalb der tragbaren Rente zu tilgen. Die Tilgung beginnt drei Jahre, in besonderen Fällen nach Entscheidung der Bewilligungsbehörde spätestens fünf Jahre nach dem auf die erste Auszahlung folgenden Vierteljahresersten. Die Tilgung kann bis auf 2 v. H. jährlich herabgesetzt werden, soweit eine höhere Zahlung die Leistungskraft des Betriebes übersteigen würde.

### Sicherung des Einrichtungsdarlehens

72) Die Einrichtungsdarlehen sind auf der Siedlerstelle an bereitester Stelle im Rang nach den übernommenen Vorlasten und sonstigen Siedlungskrediten durch Eintragung von brieflosen Hypotheken dinglich zu sichern. Die Auszahlung kann vorgenommen werden, bevor die dingliche Sicherung erfolgt ist.

Bis zur dinglichen Sicherung — bei Darlehen von mehr als 5000,— DM zusätzlich zur dinglichen Sicherung — sind die auf der Siedlerstelle vorhandenen größeren Inventarstücke dem Gläubiger sicherungsweise zu übereignen.

### 2. Anliegersiedler

#### Verzinsung und Tilgung

73) Für Ankaufs- und Baukredite im Anliegersiedlungsverfahren gelten folgende Zins- und Tilgungsbedingungen:

a) Für Heimatvertriebene und Flüchtlinge:

Die Kredite sind zinsfrei und mit jährlich 4 v. H. zu tilgen. Der Tilgungssatz kann durch die Bewilligungsbehörde bis auf 2 v. H. herabgesetzt werden, wenn Kleinbetrieben größere Flächen zugeteilt werden.

b) Für sonstige Siedler:

Die Kredite sind mit jährlich 1 v. H. zu verzinsen und mit jährlich 3 v. H. zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen. Der Tilgungssatz kann durch die Bewilligungsbehörde bis auf 2 v. H. herabgesetzt werden, wenn Kleinbetrieben größere Flächen zugeteilt werden.

Beiden Siedlergruppen ist die verstärkte Tilgung zur Auflage zu machen, soweit die Leistungskraft des Gesamtbetriebes (Stammstelle zuzgl. Zulageland) dies rechtfertigt.

Frei- und Schonjahre werden für Anliegerkredite in der Regel nicht gewährt. Bei Zukauf von Moor-, Odland- oder Rodungsflächen kann die für die Bewilligung zuständige Behörde Heimatvertriebenen und Flüchtlingen höchstens drei Freijahre, sonstigen Siedlern höchstens zwei Freijahre bewilligen.

#### Dingliche Sicherung

74) Zur dinglichen Sicherstellung der Anliegersiedlungskredite ist die Zukaufsfläche an erster und die Stammstelle an bereitester Stelle durch Eintragung einer brieflosen Tilgungshypothek zu Gunsten des Kreditgebers zu belasten. Alsdann ist die Zukaufsfläche mit der Stammstelle gem. § 890, Abs. 1) BGB zu vereinigen. Die Gesamtbelastung soll in der Regel nicht mehr als 75 v. H. des Schätzwertes der Stammstelle und Zukaufsfläche — bei Heimatvertriebenen und Flüchtlingen nicht mehr als 90 v. H. — betragen.

#### Einrichtungskredit sowie Frei- und Schonjahre im Anliegersiedlungsverfahren

75) Werden Anliegersiedlern Flächen, die eine Betriebsumstellung notwendig machen, zugeteilt, so kann ihnen auch Einrichtungskredit bewilligt werden und die Gewährung von Frei- und Schonjahren gem. Ziff. 65) erfolgen.

### D) SICHERUNG DER SIEDLERSTELLEN

#### Wiederkaufsrecht gem. § 20 Reichssiedlungsgesetz

76) Im Grundbuch der Siedlerstelle soll im Range nach den Siedlungskrediten gem. § 20 des Reichssiedlungsgesetzes ein Wiederkaufsrecht zu den vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgeschriebenen Bedingungen eingetragen werden. Wurde die Siedlerstelle durch eine zugelassene gemeinnützige Siedlungsgesellschaft („Rheinisches Heim“, „Rote Erde“ oder „Deutsche Bauernsiedlung“) errichtet, so erfolgt die Eintragung des Wiederkaufsrechtes zu ihren Gunsten. In Verfahren ohne Einschaltung einer gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft,

in denen das Wiederkaufsrecht zu Gunsten des zuständigen Kulturamtes entsteht, ist es von diesem im Landesteil Nordrhein an die Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“, im Landesteil Westf.-Lippe an die Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft „Rote Erde“ abzutreten. Auf Grund dieser Abtretung soll die betreffende Siedlungsgesellschaft unmittelbar als Wiederkaufsberechtigte in das Grundbuch eingetragen werden.

#### Verfügungsbeschränkung gem. § 35 Preuß. Ausf. Ges. zum Reichssiedlungsgesetz

77) Auf Ersuchen des Kulturamtsvorstehers ist im Grundbuch der neugebildeten Siedlerstelle die Verfügungsbeschränkung gem. § 35 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz zu Gunsten des zuständigen Landeskulturamtes einzutragen.

#### Wiederkaufsrecht und Verfügungsbeschränkungen für Anliegersiedler

78) Nachdem die Zukaufsfläche mit der Stammstelle vereinigt ist, ist an bereitester Stelle das Wiederkaufsrecht gem. § 20 des Reichssiedlungsgesetzes im Grundbuch einzutragen. Auf Ersuchen des Kulturamtsvorstehers ist ferner die Verfügungsbeschränkung gem. § 35 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz zur Eintragung zu bringen.

#### Sonstige Sicherungen

79) In die Kaufverträge über Neusiedlerstellen sind folgende Bestimmungen aufzunehmen:

a) Der Siedler darf seine Stelle nur mit Genehmigung des Kulturamtes ganz oder zum Teil veräußern, verpachten oder mit einem Nießbrauch belasten.

b) Der Siedler darf die Selbständigkeit der Stelle nicht aufheben.

c) Um eine Gefährdung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu vermeiden, darf der Siedler innerhalb der ersten fünf Jahre nach Übernahme der Siedlerstelle nur im Benehmen mit dem Siedlungsunternehmen und mit schriftlicher Zustimmung des Kulturamtsvorstehers seine Gebäude vergrößern oder durch Umbauten verändern. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Zu- und Umbauten gestalterisch und betriebswirtschaftlich zu Bedenken keinen Anlaß geben, der Siedler bisher seinen Verpflichtungen pünktlich nachgekommen ist und nachweist, daß er genügend Mittel für die Neuaufwendungen besitzt. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für die Anschaffung größerer landwirtschaftlicher Maschinen und betrieblicher Einrichtungen.

d) Der Siedler ist verpflichtet, sich während der ersten fünf Jahre einer Wirtschaftsberatung durch die vom Landessiedlungsamt bestimmte Stelle zu unterziehen.

e) Der Siedler hat die Gebäude ordnungsmäßig zu unterhalten und die Stelle mit dem erforderlichen Inventar ausgestattet zu halten. Er hat die vom Landessiedlungsamt als erforderlich bezeichneten Versicherungen abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Die Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden hat nach der gleitenden Skala zu erfolgen.

#### Beitritt zu Wasser- und Bodenverbänden und Genossenschaften

80) Der Siedler hat den von den Siedlungsbehörden als erforderlich bezeichneten Wasser- und Bodenverbänden beizutreten. Um die Wirtschaftskraft der Siedler zu stärken, haben die Siedlungsunternehmer im Einvernehmen mit dem Kulturamtsvorsteher dafür Sorge zu tragen, daß die Siedler sich an bestehende Genossenschaftseinrichtungen (Molkerei-, Bezugs- und Absatzgenossenschaften usw.) anschließen. Ggf. sind solche Genossenschaften unter Mitwirkung des Siedlungsunternehmers zu gründen.

## E) VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

**Weitere Geltung erlassener Verfahrensvorschriften**

- 81) Die für die Durchführung von Siedlungsverfahren jeweils geltenden Anordnungen und Vorschriften, auch soweit sie Belange der Finanzierung betreffen, sind zu beachten, soweit sie diesen Richtlinien nicht widersprechen.

**Gesicherte Finanzierung als Voraussetzung der Siedlungsverfahren**

- 82) Siedlungsverfahren sollen nur dann eingeleitet werden, wenn ihre finanzielle Durchführbarkeit gesichert ist.
- 83) Verträge zum Erwerb von Grundstücken, die unter Inanspruchnahme der in diesen Richtlinien geregelten Finanzierungshilfen in einem Siedlungsverfahren verwertet werden sollen, sind vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde abzuschließen.
- 84) Die von den Siedlern zu leistenden Selbsthilfearbeiten sind von den Siedlungsgesellschaften nach Art, Umfang und Wert eindeutig festzusetzen, sobald der Anwärter auf die Siedlerstelle bekannt ist. Damit bei Durchführung der Vorhaben Selbsthilfeleistungen in möglichst großem Umfange eingeschaltet werden können, soll die Bestimmung der Anwärter auf die einzelnen Siedlerstellen alsbald nach Einleitung des Verfahrens in die Wege geleitet werden. Bei Selbstsiedlern sind die entsprechenden Feststellungen im Zuge der Prüfung der finanziellen Durchführbarkeit zu treffen, wobei nach den Bestimmungen der RdVerf. d. Landessiedlungsamtes v. 25. 6. 1955 — 4180 — (Delegations-Verfügung) zu verfahren ist.

Der Wert der Selbsthilfearbeiten bildet einen Teil der bei Ermittlung des Stellenpreises bzw. Stellenwertes zu berücksichtigenden Kosten und ist auf die zu erbringende Anzahlung anzurechnen.

**Vorlage der Kredit- und Beihilfenanträge**

- 85) Sämtliche Kredit- und Beihilfenanträge sind beim zuständigen Kulturamt einzureichen, das sie mit seiner Stellungnahme der Bewilligungsbehörde zuleitet, soweit es nicht selbst Bewilligungsbehörde ist.

**Vorläufiger und endgültiger Finanzierungsplan**

- 86) Vor Beginn des Verfahrens hat die Siedlungsgesellschaft oder der Selbstsiedler einen vorläufigen Finanzierungsplan aufzustellen. Dieser soll alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verfahrens ausweisen.

Als bald nach Abschluß der im Siedlungsverfahren erforderlichen technischen Maßnahmen ist der endgültige Finanzierungsplan durch den Siedlungsträger vorzulegen. Für Posten, deren genaue Höhe sich erst nach der Verfahrensabwicklung feststellen läßt, sind angemessene Rückstellungen vorzusehen. Entsprechendes gilt bei den Einnahmeposten.

Der vorläufige und der endgültige Finanzierungsplan sind vom Kulturamt zu prüfen und zu genehmigen, soweit es selbst Bewilligungsbehörde ist. In allen übrigen Fällen ist die Genehmigung vom Landeskulturamt auszusprechen.

**Auszahlung der Kredite**

- 87) Unbeschadet der Bestimmungen über die Auszahlung von Zwischenkrediten erfolgt die Auszahlung des Siedlerkredites bei Selbstsiedlern und Anliegersiedlern in folgenden Abschnitten:

- $\frac{6}{10}$  vor Baubeginn nach Genehmigung des Bau- und Bepflanzungsplanes durch die Siedlungsbehörde,
- $\frac{3}{10}$  nach Rohbauabnahme, ersatzweise auf Grund einer Erklärung des Kulturamtes, daß die Gebäude im Rohbau ordnungsgemäß erstellt sind und die Rohbauabnahme beantragt ist,
- $\frac{1}{10}$  nach Beendigung der Baumaßnahme und Gebrauchsabnahme.

Ein eventuell erforderlicher Ankaufskredit wird im Rahmen der  $\frac{6}{10}$  bis zur Höhe des Grundstückspreises nach Genehmigung des Kaufvertrages gezahlt.

Die Auszahlung ist grundsätzlich von der vorherigen Eintragung einer brieflosen Hypothek abhängig zu machen.

Die Eintragungen im Grundbuch sind ausnahmsweise vor Auszahlung der ersten Rate bis zur Höhe von  $\frac{6}{10}$  des Siedlungskredites nicht erforderlich, wenn das Grundbuchamt oder das mit der Einreichung der Eintragungsanträge befaßte Kulturamt bestätigt, daß die Beurkundungen erfolgt sind, daß die Eintragungsanträge bei dem Grundbuchamt eingegangen sind, daß bei dem Grundbuchamt keine weiteren Anträge vorliegen und daß im Grundbuch keine Vorbelastungen eingetragen sind, die der Eintragung der Hypothek zur Sicherung des Siedlerkredites zu dem vereinbarten Range entgegenstehen.

**Auszahlung der Beihilfen**

- 88) Die Auszahlung der bewilligten Beihilfen erfolgt grundsätzlich nach Genehmigung der Verfahrensabrechnung bzw., falls auf deren Vorlage verzichtet wird, nach Genehmigung des endgültigen Finanzierungsplanes.

Auf die bewilligten Beihilfen können jedoch zur säumnisfreien Bezahlung von Unternehmer- und Lieferantenrechnungen Teilbeträge je nach dem Stand der Siedlungsmaßnahmen über die Bewilligungsbehörde abgerufen werden.

**Prüfung der Maßnahmen der Siedlungsgesellschaft**

- 89) Die Siedlungsgesellschaft ist verpflichtet, jederzeit eine Überprüfung der Siedlungsmaßnahmen, in denen Finanzierungsmittel nach diesen Richtlinien zur Verfügung gestellt sind, sowie aller Rechnungs- und Buchungsunterlagen durch das Landessiedlungsamt oder dessen Beauftragten sowie durch den Landes- und Bundesrechnungshof zu dulden.

**Verfahrensabrechnung**

- 90) Die Siedlungsträger haben der für die Kreditbewilligung zuständigen Stelle die endgültige Verfahrensabrechnung vorzulegen. Bei Verfahren, die von einer zugelassenen Siedlungsgesellschaft durchgeführt worden sind, kann diese Stelle auf Antrag der Siedlungsgesellschaft auf Vorlage der Verfahrensabrechnung verzichten, wenn die Verfahrensabwicklung im Rahmen des genehmigten endgültigen Finanzierungsplanes erfolgt ist. Eine entsprechende Erklärung ist im Antrag abzugeben.

**Zuständigkeiten**

- 91) Für die Bewilligung der in diesen Richtlinien geregelten Kredite und Beihilfen ist grundsätzlich das Landessiedlungsamt zuständig. Dieses kann mit Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen die Zuständigkeit für bestimmte Arten von Siedlungsverfahren den Landeskulturbehörden übertragen (vgl. Delegations-Verfügung d. Landessiedlungsamtes v. 25. 6. 1955 — Az.: 4180 — I G 1 —). Mit der Delegation können Anordnungen und Weisungen bezüglich der Durchführung dieser Verfahren verbunden werden.

**Ermächtigung zu Abweichungen**

- 92) Von den vorstehenden Richtlinien kann in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgewichen werden.

**Verfahrensüberschüsse**

- 93) Ergeben sich bei der Besiedlung von Land, das nach dem Bodenreformgesetz v. 16. Mai 1949 (GV. NW. S. 84) erworben wurde, für die Siedlungsgesellschaften Verfahrensüberschüsse, so kann das Landessiedlungsamt anordnen, daß diese ganz oder teilweise einer gebundenen Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Über diese darf von den Siedlungsgesellschaften nur mit Zustimmung des Landessiedlungsamtes

verfügt werden. Dieses kann verlangen, daß die in der gebundenen Ausgleichsrücklage angesammelten Beträge für die Erfüllung des mit den Grundeigentümern vereinbarten Nachforderungsvorbehaltes verwendet werden. Auf andere Weise erzielte Überschüsse fließen der Siedlungsgesellschaft zu.

Die Siedlungsgesellschaften haben die notwendige Grundlage für eine solche Rücklageausweisung innerhalb ihres Gesellschaftsvertrages zu schaffen.

## F) UBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Inkrafttreten der Richtlinien

- 94) Die Bestimmungen dieser Richtlinien sind rückwirkend ab 1. 4. 1956 anzuwenden.

### Anwendung auf laufende Verfahren

- 95) Zwischenkredite, die den Siedlungsgesellschaften zur Durchführung laufender Verfahren bewilligt sind, sind gem. Ziff. 22) vom 1. 4. 1956 ab zinsfrei, soweit die Kreditdauer von drei Jahren noch nicht abgelaufen ist.
- 96) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung über die Zinsfreiheit der Zwischenkredite sind diese Richtlinien in den vor dem 1. 4. 1956 begonnenen Verfahren der Siedlungsgesellschaften anzuwenden, soweit zwischen der Siedlungsgesellschaft und dem Siedler noch keine bindenden Vereinbarungen hinsichtlich des Stellenpreises und dessen Belegung getroffen wurden. Anderenfalls verbleibt es für solche Verfahren bei den Bestimmungen der Finanzierungsrichtlinien v. 7. 10. 1952.
- 97) Für Selbstsiedler regelt sich die Finanzierung nach den Richtlinien v. 7. 10. 1952, sofern neben den Siedlungskrediten die im Finanzierungsplan vorgesehenen Beihilfen (Eingliederungsbeihilfe, Verfahrensbeihilfe) bereits bewilligt sind.
- Soweit dies nicht zutrifft, ist die Finanzierung nach Möglichkeit auf die vorstehenden Richtlinien umzustellen.
- Darlehen aus Fremdmitteln werden hierdurch nicht berührt.
- Die tragbare Belastung ist auszuschöpfen. Wird diese überschritten, so ist der entsprechende Kreditanteil unverzinslich zu gewähren und nach Tilgung der Vorbelastung im Rahmen der tragbaren Jahresleistung zu tilgen.
- Ist nur eine der Beihilfenarten bewilligt, so bleibt diese als Beihilfe bestehen; im übrigen ist nach Abs. 2) zu verfahren.
- 98) Im Zweifel entscheidet das Landessiedlungsamt über die Anwendung dieser Richtlinien.

### Ausführungsbestimmungen des Landessiedlungsamtes

- 99) Das Landessiedlungsamt erläßt die zur Durchführung der Siedlungsverfahren nach diesen Richtlinien notwendigen Ausführungsbestimmungen.

### Aufhebung von Bestimmungen

- 100) Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien sind die Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im Lande Nordrhein-Westfalen v. 7. 10. 1952 (MBl. NW. S. 1503) nicht mehr anzuwenden.

Düsseldorf, den 1. 6. 1956.

Der Leiter des  
Landessiedlungsamtes Nordrhein-Westfalen:  
Weiland.

— MBl. NW. 1956 S. 1325/26.

## C. Innenminister

### III. Kommunalaufsicht

### Feuerschutzwoche im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. bis 8. Juli 1956

RdErl. d. Innenministers v. 14. 6. 1956 — III A 3/206 — 1579/56

In der Woche vom 2. bis 8. Juli 1956 führen die Feuerwehren des Landes Nordrhein-Westfalen eine Feuerschutzwoche durch. Zweck der Feuerschutzwoche ist:

- a) **Aufklärung der Bevölkerung über Brandgefahren und Aufforderung zur Mitarbeit bei der Brandverhütung.**  
Die Bevölkerung soll über Brandgefahren aufgeklärt und zur Mitarbeit bei deren Verhütung aufgefordert werden, um Brandschadensfälle zu vermindern und damit wertvolles Volksvermögen zu erhalten. Das kann durch öffentliche Vorträge und durch Presse-notizen geschehen. Hierbei muß der Leiter der Feuerwehr frühzeitig mit Berichterstattern der örtlichen Presse Fühlung aufnehmen mit dem Ziel, täglich in dieser Woche etwas über die Feuerwehr und den Feuerschutz in die Presse zu bringen. Entsprechendes Material geht den Leitern der Feuerwehren durch den Landesverband der Deutschen Freiwilligen Feuerwehren zu.

Insbesondere soll die Jugend mit Vorträgen in Schulen und Fachschulen durch Lehrkräfte, denen durch die Feuerwehr entsprechendes Material zur Verfügung gestellt wird, angesprochen werden. Gleichzeitig soll hiermit eine Nachwuchswerbung verbunden werden.

- b) **Aufklärung der Bevölkerung über die Tätigkeit der Feuerwehren.**

Die Feuerwehren sollen in dieser Woche die Gerätehäuser und Wachen der Öffentlichkeit, insbesondere Schulklassen, zugänglich machen. Praktische Löschvorführungen und Schauübungen sollen damit verbunden werden.

Anlässlich dieser Besichtigungen und Vorführungen und durch die örtliche Presse kann die Bevölkerung über die vielseitige Tätigkeit der Feuerwehr aufgeklärt werden. Werbefahrten mit Feuerlöschfahrzeugen und Platzkonzerte können diese Arbeit unterstützen.

- c) **Überprüfung aller Feuerschutzeinrichtungen, sowie der Alarm- und Einsatzpläne.**

Mit der Feuerschutzwoche soll eine gründliche Überprüfung der Gerätehäuser, aller Fahrzeuge und Geräte, der Alarmeinrichtungen, der Bekleidung und Ausrüstung, des Schlauchmaterials und der Löschwasserversorgung sowie der Alarm- und Einsatzpläne verbunden sein. Es wird angebracht sein, daß die Verwaltungsleiter sich an dieser Überprüfung, soweit möglich, auch persönlich beteiligen.

Der Herr Minister für Wirtschaft und Verkehr hat die Landkreise und kreisfreien Städte (Straßenverkehrsämter) gebeten, Anträgen der Feuerwehren auf Erteilung der Erlaubnis zum Einsatz von Lautsprecherwagen zu entsprechen.

Den Kultusminister habe ich gebeten zu veranlassen, daß im Unterricht auf die Feuerschutzwoche durch Aufklärung über Brandgefahren und Brandverhütung besonders hingewiesen wird.

Um die Bedeutung der Feuerschutzwoche besonders zu unterstreichen, bitte ich die Gemeinden als Träger des Feuerschutzes, die Trägerschaft der Feuerschutzwoche zu übernehmen und dieser Veranstaltung jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1956 S. 1346.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

